



Unsere Ref : 2014-101

EMPFEHLUNG

TITEL : Abschluss der Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates
(*Antirassismusrichtlinie*) durch die Deutschsprachige Gemeinschaft

1. BEFUGTE REGIERUNGSINSTANZ

- Ministerpräsident Oliver Paasch
- Minister für Familie, Gesundheit und Soziales, Herrn Antonios Antoniadis

2. FESTSTELLUNGEN

Im Juli 2000 trat die Richtlinie 2000/43/EG des Rates *zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft* (im Folgenden: *Antirassismusrichtlinie*) in der Europäischen Union in Kraft. Mitgliedstaaten waren aufgefordert, die Richtlinie bis zum 19. Juli 2003 in nationales Recht umzusetzen.

Der Belgische Gesetzgeber hat zu dieser Zielsetzung auf föderalem, regionalem und gemeinschafts-Niveau Gesetzesanpassungen in die Wege geleitet. Das Interföderale Zentrum für Chancengleichheit bietet auf seiner Website eine Übersicht der hierbei vorgenommenen Gesetzesinitiativen.¹

Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat mit dem *Dekret bezüglich der Sicherung der Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt* vom 17. Mai 2004 und dem *Dekret zur Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung* vom 19. März 2012 gesetzliche Initiativen zur Umsetzung der Antirassismusrichtlinie verabschiedet. Artikel 3 des Dekrets vom 19. März 2012 bietet eine Begriffsdefinition zur Anwendung des Gesetzestextes. Hierin heißt es:

„17. Güter: die Güter und Waren im Sinne der Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über den freien Güter- und Warenverkehr sowie im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;

18. Dienstleistungen: die Dienstleistungen allgemeinen Interesses einschließlich der Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;“

Die beiden zentrale Begriffe „*Güter und Dienstleistungen*“ werden mit dieser Formulierung ausschließlich auf das Gebiet des freien Verkehrs von Güter und Waren zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union reduziert. Diese Reduktion entspricht nicht dem

¹ <http://www.diversite.be/photographie-des-legislations-antidiscrimination>

Geist der Antirassismusrichtlinie. In der Erläuterung der Grundsätze, die der Richtlinie zu Grunde liegen, heißt es unter Punkt (12): „Um die Entwicklung demokratischer und toleranter Gesellschaften zu gewährleisten, die allen Menschen – ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft – eine Teilhabe ermöglichen, sollten spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft über die Gewährleistung des Zugangs zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit hinausgehen und auch Aspekte wie (...) Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, mit abdecken.“

Im Artikel 3, der den Geltungsbereich der Richtlinie ausweist, heißt es folgerichtig unter Punkt h): „den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.“

Während also der Gesetzestext der Deutschsprachigen Gemeinschaft Güter und Dienstleistungen lediglich im Sinne des Prinzips des Freien Waren- und Personenverkehrs definiert und folglich auch auf Artikel 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verweist, ist die Antirassismusrichtlinie sehr viel weitergehend wenn sie vom Zugang von „allen Menschen“ – also nicht nur EU-Bürgern – zu „Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung“ stehen spricht – also erneut: von allen Menschen auf dem Grundgebiet eines Mitgliedstaates.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang auch an die erste gerichtliche Verurteilung, die in der EU mit explizitem Verweis auf die Antirassismusrichtlinie ausgesprochen wurde: Im Jahr 2009 verurteilte das Arbeitsgericht Brüssel die Firma Feryn wegen Diskriminierung von Arbeitssuchenden spezifischer Ethnizität. In dem vom früherem *Zentrum für Chancengleichheit* angestregtem Verfahren stellte das Arbeitsgericht einige Grundsatzfragen an den Gerichtshof der Europäischen Hof (EuGH). In seiner Antwort machte das Gericht in Luxemburg deutlich, das auch die Ankündigung einer Diskriminierung aufgrund der Ethnizität ein Verstoß gegen die Antirassismusrichtlinie darstellt.² Das Arbeitsgericht zu Brüssel folgte dieser Meinung – auch hier wurde die universale Gültigkeit des Diskriminierungsverbots für alle Menschen auf dem Grenzgebiet eines Mitgliedstaates unterstrichen.

3. EMPFEHLUNGEN

Das *Interföderale Zentrum für Chancengleichheit* empfiehlt der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Begrenzung des Gültigkeitsbereichs des *Dekrets zur Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung* vom 19. März 2012, die in dessen Artikel 3 angelegt ist, aufzuheben und zwar in dem Sinne, dass Güter und Dienstleistungen nicht nur im Rahmen des freien Güter- und Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Union definiert werden. Die Antirassismusrichtlinie ist klar in ihrer Forderung nach Zugang zu Gütern und Dienstleistungen „die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen“. Die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft sollten diesem Geiste Rechnung tragen.

Die Regierung und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind autonom in der Entscheidung auf welche Weise diese Forderung der Antirassismusrichtlinie verwirklicht

² EuGH, (C-54/07) – Centrum voor gelijkheid van kansen en voor racismebestrijding gegen Firma Feryn NV: Ersuchen um Vorabentscheidung – Arbeidshof te Brussel – Belgien; Urteil der Zweiten Kammer vom 10. Juli 2008 (Download)

wird. Das Interföderales Zentrum für Chancengleichheit verweist als Anregung für den Gesetzgeber auf das *Flämische Chancengleichheits- und Gleichbehandlungsdekret* vom 12. Dezember 2008, das den vorab zitierten Artikel 3 der Antirassismusrichtlinie integral in seinen Artikel 20, 6° übernommen hat.

4. GESETZLICHE REFERENZ

- Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, Download: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:180:0022:0026:de:PDF>
- EuGH, (C-54/07) – Centrum voor gelijkheid van kansen en voor racismebestrijding gegen Firma Feryn NV: *Ersuchen um Vorabentscheidung – Arbeidshof te Brussel – Belgien; Urteil der Zweiten Kammer vom 10. Juli 2008* (Download in mehreren Sprachen unter: <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-54/07>)
- Deutschsprachige Gemeinschaft: *Dekret bezüglich der Sicherung der Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt* vom 17. Mai 2004, Download: <http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2004/08/13/87924.pdf>
- Deutschsprachige Gemeinschaft: *Dekret zur Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung* vom 19. März 2012; Download: <http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2012/06/05/121514.pdf>
- Flämische Gemeinschaft: *Decreet houdende een kader voor het Vlaamse gelijkheidskansen- en gelijkebehandelingsbeleid (10/07/2008)* - Download: <http://www.codex.vlaanderen.be/Portals/Codex/documenten/1017082.html>
- Communauté française: *Décret du 12 déc. 2008 relatif à la lutte contre certaines formes de discriminations* – Download: http://www.galilex.cfwb.be/document/pdf/33730_000.pdf
- Région wallonne: *Décret du 6 nov. 2008 relatif à la lutte contre certaines formes de discrimination tel que modifié par le décret du 19 mars 2009, modifié par décret du 12 janvier 2012* - Download: http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=nl&la=F&table_name=loi&cn=2008110649
- Région de Bruxelles-capitale: *Ordonnance du 4 sept. 2008 visant à promouvoir la diversité et à lutter contre la discrimination dans la fonction publique régionale bruxelloise (fonction publique). Arrêtés d'exécution 3 mars 2011 et 19 juillet 2012*
- Cocof: *Décret du 9 juillet 2010 relatif à la lutte contre certaines formes de discrimination et à la mise en oeuvre du principe de l'égalité du traitement*